

Kleiderordnung 1917.

Neue Richtlinien für Bezugsscheine: Bestandsliste — Stoffhöchstmaße — verringerte Mustersendungen.

Zur Einschränkung des Verbrauchs von Ober- und Unterkleidung, Wäsche und Schuhwaren hat die Reichsbekleidungsstelle neue, am 3. April 1917 in Kraft tretende Richtlinien für die Ausgabe von Bezugsscheinen festgesetzt. Die Verteilung unserer Vorräte soll in Zukunft für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist eine Bestandsliste aufgestellt worden, die die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt. So genügen für einen Herrn ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Ueberzieher oder Umhang, zwei Arbeitsmittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe. Für Damen zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Blusen oder Jaden, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagetuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, ein Paar Winterhandschuhe, sechs Taschentücher, vier Taghemden, drei Nachthemden oder Nachtjaden, vier Beinkleider oder Hemdhosen, drei Unter Röcke, vier Paar Strümpfe, außerdem für beide Geschlechter je drei Paar Schuhe oder Stiefel, ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel, drei Kissenbezüge, zwei Betttücher, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Steppdecke, drei Handtücher, zwei Küchen- oder Geschirrtücher, drei Staub-, Seifen- oder Scheuertücher.

Vor Ausstellung eines Bezugsscheines hat jeder Antragsteller seinen Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhen wahrheitsgemäß anzugeben. Besitzt er die vorerwähnte Anzahl von Gegenständen, hat er keinen Anspruch auf einen Bezugsschein. Wenn die Bezugsscheinstelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Angaben über den Bestand hat, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Fragebogen auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Falsche Erklärungen werden mit schwerer Strafe geahndet.

Grundsätzlich soll die in den Bestandslisten angegebene Anzahl nicht überschritten werden. Nur in Ausnahmefällen, die durch die Berufstätigkeit begründet sind, darf in geringem Umfang über die vorgeschriebene Anzahl hinaus bewilligt werden. Bei Oberkleidung und Schuhwerk muß sich jedoch der Antragsteller einen Bezugsschein gegen Abgabe getragener Stücke für hochwertige Waren verschaffen.

Um eine Verschwendung von Stoffen zu verhindern, sind Höchstmaße für Stoffe bestimmt worden. Jede Bezugsscheinausgabestelle hat sich bei Ausfertigung von Bezugsscheinen für Stoffe nach einer Tabelle zu richten, die für die verschiedenen Körpergrößen und Stoffbreiten Höchstmaße enthält. Auf diese Weise soll eine möglichst einheitliche und glatte Mode geschaffen werden. So sollen künftig für Herrenkleidung durchschnittlich nicht mehr als drei Meter Stoff für einen Anzug verwendet werden. Bei fertiger Herrenkleidung soll der Umbau an den Beinkleidern, der Gürtel und die Rückenfalte am Ueberzieher wegsfallen. Ebenso sind für Damenkleidung bestimmte Höchstmaße festgesetzt. Von den einheitlichen Normalbreiten darf nur bei besonders starken oder besonders großen Personen abgewichen werden.

Auch Reise- und Versandkollektionen sind von jetzt ab eingeschränkt. Von jeder Warengattung darf nur die in einem besonderen Verzeichnis angegebene Stückanzahl angefertigt werden. Reise- oder Versandkollektionen dürfen nur zusammengestellt werden, soweit sie zur Einholung von Bestellungen von Kunden, die nicht am Orte wohnen, dienen.